



Musikschul- Reglement

gültig ab Schuljahr 2026/2027

Einwohnergemeinde Dulliken

MUSIKSCHUL-REGLEMENT

I. Vorbemerkung

Die nachstehenden Bestimmungen sind geschlechtsneutral und haben Gültigkeit für männliche und weibliche Personen.

II. Aufgabe der Musikschule

Art. 1 Grundsätzliches

Die Musikschule Dulliken ist eine Institution der Einwohnergemeinde Dulliken. Ihre Aufgabe besteht darin, Schülern während der obligatorischen Schulzeit (1. bis 9. Klasse) sowie Schülern der Berufs- und Mittelschule, für die der Kanton gemäss Volksschulgesetz (VSG), § 97. Abs 1 sowie auf Basis des jährlichen Regierungsratsbeschluss (RRB) einen Beitrag ausrichtet, gegen Entrichtung eines angemessenen Kursgeldes einen fachlich fundierten Unterricht zu bieten. Der Unterricht soll so gestaltet werden, dass er bei den Schülern das Verständnis und Interesse für die kulturellen Werte der Musik fördert.

Art. 2 Unterrichtsfächer

Soweit genügend Anmeldungen von Schülern und qualifizierte Lehrkräfte vorhanden sind und die finanziellen Mittel der Einwohnergemeinde Dulliken dies erlauben, soll folgender Unterricht erteilt werden:

- a) Instrumentalunterricht
- b) Instrumentalspiel in Gruppen (Ensemble)
- c) Chorgesang und Sologesang

Art. 3 Durchführung des Unterrichtes

Der Unterricht wird in Gruppen von 2 oder mehr Schülern sowie im Einzelunterricht erteilt.

Das Eintrittsalter wird jeweils im Anmeldeflyer bekannt gegeben.

Der Gruppenunterricht dauert 1 Lektion (45 Minuten). Der Einzelunterricht dauert ½ Lektion (25 Minuten) oder 40 Minuten (verlängerte Einzellektion).

Die Musiklehrer vereinbaren die Unterrichtszeit direkt mit den Schülern resp. den Eltern. Für schulpflichtige Kinder dürfen Musiklektionen nach 20.00 Uhr nur mit dem Einverständnis der Eltern erteilt werden.

Der Musikunterricht findet während den Schulferien und an den offiziellen Feiertagen nicht statt. Aufgrund von offiziellen Feiertagen ausfallende Lektionen werden nicht nachgeholt.

Art. 4 Unterrichtsräume

Die Einwohnergemeinde stellt die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.

Art. 5 Instrumente und Notenmaterial

Instrumente und Notenmaterial - mit Ausnahme der Chor- und Ensemblestimmen - sind von den Eltern zu beschaffen, doch stehen die Musikschulleitung und die Musiklehrer bei Mietverträgen und Käufen beratend zur Seite.

III. Organisation der Musikschule

Art. 6 Musikschulleitung

Für die Führung und Organisation der Musikschule Dulliken ist die Musikschulleitung verantwortlich. Diese ist organisatorisch dem Gemeindepräsidium unterstellt und wird auf Basis der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Dulliken angestellt.

Art. 7 Aufgaben und Befugnis der Musikschulleitung

Die Musikschulleitung

- stellt, gestützt auf dieses Reglement, die für den Musikunterricht geltenden Richtlinien auf und entscheidet über alle nicht reglementierten Punkte;
- ist für die Anstellung geeigneter Musiklehrkräfte besorgt;
- stellt in Verbindung mit der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde das Budget für das folgende Rechnungsjahr zusammen;
- stellt in Zusammenarbeit mit der Finanzkommission an den Gemeinderat Antrag über die Höhe der Elternbeiträge;
- legt in Verbindung mit der Musiklehrerschaft Grösse und Zahl der Unterrichtsgruppen und die Wochenstunden der Musiklehrer fest. Sie weist den Gruppen die Unterrichtsräume zu;
- orientiert die Eltern und die Öffentlichkeit über Anmeldeverfahren, Fächerangebot und Tarife der Musikschule;
- stellt die Qualität für den Unterricht der Musiklehrer sicher;
- befindet über den Ausschluss von Schülern und über Beschwerden gegen Musiklehrer;
- organisiert Schülerkonzerte und öffentliche Veranstaltungen;
- legt im Rahmen der Jahresberichterstattung der Schule Dulliken Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.

IV. Musiklehrer

Art. 8 Anstellung

Voraussetzung für die Wahl als Musiklehrkraft ist der Besitz eines Diplom-Abschlusses, welcher nach § 97, Abs. 1 des Volksschulgesetzes (VSG) zur Einstufung als Musiklehrkraft M1, M2 oder M3 berechtigt.

Mit der Wahl ist keine Garantie für ein Minimalpensum verbunden.

Die Einstufung und Besoldung der Musiklehrkräfte ist in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO), Anhang 2 geregelt.

Art. 9 Pflichten und Befugnisse der Musiklehrkräfte

Die Musiklehrkräfte

- führen eine Lektionskontrolle mit Angabe der Schülerabsenzen, welche am Ende eines Semesters der Musikschulleitung einzureichen ist;
- können verpflichtet werden, an Veranstaltungen der Musikschule wie Schülerkonzerten, Vortragsübungen, Informationsstunden ohne besondere Entschädigung mitzuwirken sowie zur musikalischen Bereicherung von Gemeindeanlässen zur Verfügung zu stehen;
- sind verpflichtet, bei Desinteresse, Undiszipliniertheit und schwerwiegenden Schulversäumnissen eines Musikschülers den Eltern und der Musikschulleitung Meldung zu erstatten und können gegebenenfalls der Musikschulleitung Antrag auf Ausschluss stellen;
- haben Stunden, die aus persönlichen Gründen nicht erteilt werden können, vor- oder nachzuholen;
- organisieren für länger dauernde Abwesenheiten Stellvertreter und melden diese der Musikschulleitung frühzeitig;
- haben an den von der Musikschulleitung einberufenen Konferenzen teilzunehmen;
- können jederzeit zu Handen der Musikschulleitung Anregungen machen und Anträge stellen. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung des Unterrichts, die Organisation und Durchführung von Konzerten.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Dulliken sinngemäss.

V. Schüler

Art. 10 Anmeldung und Aufnahme

Die Schüler sind bei der Musikschulleitung bis zum festgesetzten Termin schriftlich anzumelden. Anmeldeformulare können bei den Klassen-, Musiklehrern und der Gemeinde bezogen werden. Sie können ausserdem auf der Gemeindeforum online angemeldet werden.

Die Eltern werden durch ein Inserat im Niederämter Anzeiger rechtzeitig auf den Anmeldetermin aufmerksam gemacht. Die Musikschulleitung kann später eingehende Anmeldungen ablehnen.

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für ein ganzes Schuljahr.

Auf Ende des 1. Semesters kann ausnahmsweise ein schriftlich begründeter Austritt erklärt werden. Ebenfalls kann zu Beginn des 2. Semesters nach Möglichkeit ein unterjähriger Eintritt in den Musikschulunterricht erfolgen.

Art. 11 Zugezogene Schüler

Während eines Semesters zugezogene Schüler können jederzeit eintreten, sofern

- a) sie schon auswärts Musikunterricht genossen haben;
- b) der entsprechende Unterricht von einer Musiklehrkraft übernommen werden kann.

Art. 12 Auswärtige Schüler

Die Musikschule steht auch Schülern anderer Gemeinden offen, vorausgesetzt es liegt eine Kostengutsprache der entsprechenden Gemeinde vor. Die Kosten werden vollumfänglich der Wohngemeinde des Schülers in Rechnung gestellt.

Art. 13 Ausschluss

Die Musikschulleitung kann Schüler vom Unterricht ausschliessen, falls:

- a) Schüler den Unterricht nicht ernst nehmen
- b) sich fortwährend undiszipliniert verhalten
- c) wiederholt ohne Entschuldigung fernbleiben
- d) das Kursgeld nicht beglichen wird

Erfolgt ein Ausschluss, wird kein Kursgeld zurückerstattet.

VI. Mittel für den Betrieb der Musikschule

Art. 14 Allgemeines

Die Kurskosten für den Betrieb der Musikschule werden bestritten durch:

- a) die Leistungen der Einwohnergemeinde Dulliken;
- b) die Leistungen jener Gemeinden, deren Kinder und Jugendliche unsere Musikschule besuchen;
- c) die Elternbeiträge
- d) die Subventionen des Kantons Solothurn;
- e) allfällige Spenden.

Es ist anzustreben, 30 % der Besoldungskosten durch Elternbeiträge abzudecken.

Art. 15 Kursgelder

Das Kursgeld wird durch die Finanzverwaltung den Erziehungsberechtigten semesterweise (im September/Okttober für das 1. Semester und im März/April für das 2. Semester) in Rechnung gestellt.

Für Familien mit zwei und mehr Kindern ermässigt sich das Kursgeld wie folgt:

- bei 2 Kindern um 10 %;
- bei 3 Kindern um 25 %;
- bei 4 und mehr Kindern um 35 %.

Das Belegen von höchstens einem weiteren Fach im Rahmen der subventionierten Musikschule ist nach Rücksprache mit den betroffenen Musiklehrpersonen und der Musikschulleitung möglich.

Für Instrumente, welche an der Musikschule Dulliken nicht angeboten werden, kann der Instrumentalunterricht auf Gesuch hin an einer umliegenden Musikschule zu den gleichen Kursgeldern besucht werden, welche für den Instrumentalunterricht in Dulliken anfallen würden. Über Gesuche entscheidet die Musikschulleitung.

Bei einem Wegzug während des Semesters oder auf begründetes Gesuch hin kann das Kursgeld teilweise oder ganz erlassen werden. Über solche Gesuche entscheidet die Musikschulleitung.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Beschwerderecht

Über Beanstandungen gegen Musiklehrkräfte befindet die Musikschulleitung. Gegen Entscheide der Musikschulleitung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 17. Juni 1996. Es tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn des Schuljahres 2008/2009 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2008

Der Gemeindepräsident:
Theophil Frey

Der Gemeindeschreiber:
Andreas Gervasoni

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 16. Juni 2008. Es tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn des Schuljahres 2018/2019 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017

Der Gemeindepräsident:
Walter Rhiner

Der Gemeindeschreiber:
Andreas Gervasoni

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 11. Dezember 2017. Es tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2023/2024 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023

Der Gemeindepräsident:
Walter Rhiner

Der Gemeindeschreiber:
Michael Steiner

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 11. Dezember 2023. Es tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2026

Der Gemeindepräsident:
Marco Lorenz



Der Gemeindeschreiber:
Michael Steiner